

## **Region Augsburg (9)**

## **Regionalplan der Region Augsburg (9)**

### **Vierte Änderung**

### **Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“**

### **Begründung der Festlegungen**

**Bearbeitung:**

Regionsbeauftragter für die Region Augsburg (9) bei der Regierung von Schwaben  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

## Begründung

### Zu 2.4.2 ~~Nutzung der Windenergie~~

#### Zu 2.4.2.1 u. ~~Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung~~ zu 2.4.2.2

~~Der Windenergie wird ein hohes Potential bei der Gewinnung erneuerbarer Energie zugeschrieben. Sie findet aufgrund der erwarteten klimatischen Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da Wind eine grundsätzlich nahezu unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windkraftanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen. Nicht zuletzt deshalb wird der flächendeckende Zubau von Windkraftanlagen als wichtige Maßnahme zum Klimaschutz angesehen, um einen maßgeblichen Beitrag zu einer zukünftigen, nachhaltigen Energieversorgung zu leisten.~~

Andererseits stößt die Errichtung von Windkraftanlagen, die mit Gesamthöhen von bis zu über 200 Metern als störende Fremdkörper empfunden werden, oft auf entschiedene Ablehnung. Von Windkraftanlagen geht alleine schon aufgrund ihrer baulichen Größe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors, ein nicht von der Hand zu weisender großräumiger Einfluss auf das Landschaftsbild aus. Außerdem bergen auch die vom Betrieb einer Windkraftanlage ausgehenden Emissionen (z.B. Schattenwurf, Lärm, Nachtbefeuern, etc.) ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Daher stehen Windkraftanlagen in besonderer Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen (insbesondere zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Erholungsnutzung, zum Tourismus sowie zur Landwirtschaft). Dies rechtfertigt eine umfassende räumliche Planung zur Vermeidung von Konfliktsituationen, die aufgrund der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen noch verstärkt werden. Um einer unkontrollierbaren Beanspruchung des Außenbereichs entgegenzuwirken, ermöglichen rechtliche Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine regionalplanerische Steuerung derartiger Vorhaben, die aufgrund ihrer heute üblichen Gesamthöhe im Regelfall das Kriterium der überörtlichen Raumbedeutung erfüllen.

Hinzu kommt die seit 1. August 2014 geltende „Länderöffnungsklausel“, die im BauGB die Befugnis gibt, die Privilegierung von Windkraftanlagen davon abhängig zu machen, dass sie einen höhenbezogenen Abstand zur Wohnbebauung einhalten. In Bayern wurde diese länderspezifische Regelung durch eine entsprechende Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21. November 2014 („10-H-Regelung“) umgesetzt. Demnach sind Windkraftanlagen nur noch privilegiert, wenn sie einen anlagenbezogenen, d.h. relativen, Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden (Gebiete mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene des Regionalplans liegt ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie zugrunde, das auf methodisch nachvollziehbaren Abwägungsentscheidungen beruht und nach regionsweit einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien entwickelt worden ist.

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

~~Auf dieser Grundlage sind im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt.~~

~~Als Vorranggebiete werden Flächen ausgewiesen, in denen dem Bau von Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zukommt.~~

~~Als Vorbehaltsgebiete werden Flächen ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Bau von Windkraftanlagen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.~~

~~Die verbleibenden Flächen stellen gemäß der vorherrschenden Rechtsprechung sogenannte „weiße Flächen“ dar, auf denen der Windenergienutzung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegensteht. Über diese Bereiche machen die Festlegungen des Regionalplans in dessen Teilfachkapitel B IV 2.4.2 keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung. Demnach gilt in diesen nicht überplanten Bereichen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen – vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die „10H-Regelung“ zum Neubau von Windkraftanlagen – die baurechtliche Privilegierung. Eine Steuerung der Windenergienutzung kann dann gegebenenfalls über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden.~~

~~Der Regionalplan weist nur Gebiete mit einer Mindestgröße von 10 ha als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung aus. Dies ist auch dem Umstand der kartografischen Darstellungsmöglichkeit des Regionalplans geschuldet, dem der Kartenmaßstab 1:100.000 zugrunde liegt.~~

---

~~Um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung festzulegen, wurden bei der Identifikation geeigneter Flächen Gebiete ab einer bestimmten mittleren Windgeschwindigkeit untersucht. Soweit in diesem Konzept Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem vorangehenden regionalplanerischen Windkraftkonzept übernommen wurden, lag diesen Gebieten eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 3,0 m/sec in 50 Metern Höhe zugrunde. Bei der Identifikation der zusätzlich festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden Flächen ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/sec in 140 Metern Höhe untersucht, in Anlehnung an den damaligen Windenergie-Erlass der fachlich betroffenen bayerischen Staatsministerien vom 20. Dezember 2011.~~

~~Neben der Windhöffigkeit nach dem Bayerischen Windatlas vom März 2014 kamen bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Augsburg harte Tabukriterien (hK) und weiche Tabukriterien (wK) zur Anwendung. Harte Tabukriterien liegen vor, wenn die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Harte Tabukriterien sind entweder durch Rechtsnormen vorgegeben oder aus anderen Gründen für den Regionalen Planungsverband nicht beeinflussbar. Die Anwendung der harten Tabukriterien führte zum Ausschluss des betroffenen Gebietes für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung. In einem nächsten Schritt wurden weitere raumordnerische Belange eingebracht, die im Zuge einer Abwägungsentscheidung anderen Nutzungen einen Vorrang gegenüber der Windenergienutzung einräumen sollen (weiche Tabukriterien). Als Ergebnis dieser Abwägungsentscheidungen ergaben sich weitere Bereiche, in denen die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht erfolgen soll. Die Beurteilung der Abgrenzung der weichen Tabukriterien erfolgte in enger Abstimmung mit den für den jeweiligen Belang zuständigen Fachstellen. Aufgenommen sind ausschließlich Kriterien,~~

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

die dem regionalplanerischen Maßstab entsprechen und deshalb in der Regionalplanung berücksichtigt werden können.

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Angaben beziehen sich auf die zusätzlich in den Regionalplan-Entwurf aufgenommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Kriterium	Typ	Abstand bzw. Aussparung
<b>Siedlungsstrukturelle Kriterien</b>		
Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten gemäß §§ 3 bis 11 BauNVO	hK	flächenhaft
Abstand zu Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten	wK	2000 m (bzw. 800 m)
Abstand zu gemischten Bauflächen bzw. Dorf-, Misch-, Kerngebieten	wK	2000 m (bzw. 800 m)
Abstand zu Außenbereichs- und Einbeziehungs-satzungen	wK	2000 m (bzw. 800 m)
Abstand zu gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten	wK	1000 m (bzw. 500 m)
Abstand zu Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten, Gemeinbedarfsflächen	wK	flächenhaft
Abstand zu Weilern und Einzelgehöften	wK	600 m (bzw. 500 m)
<b>Natur- und landschaftsschutzfachliche Kriterien</b>		
Naturschutzgebiete	hK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler	hK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile	hK	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	wK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope	hK	flächenhaft
Natura 2000-Gebiete, sofern Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden	hK	flächenhaft
Natura 2000-Gebiete, sofern Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden	wK	Einzelfallabwägung
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz	wK	flächenhaft
Naturwaldreservate	hK	flächenhaft
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	wK	Einzelfallabwägung
Regionale Grünzüge	wK	Einzelfallabwägung
Umgebungsschutz für landschaftsbildprägende Bau- und Bodendenkmäler sowie Ensembles	wK	Einzelfallabwägung
<b>Kriterien des Wasserschutzes</b>		
Wasserschutzgebiete (Zonen I und II)	hK	flächenhaft
Wasserschutzgebiete (Zone III)	wK	flächenhaft
Vorranggebiete für die Wasserversorgung	wK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung	wK	flächenhaft
Oberirdische Gewässer	wK	flächenhaft
Festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische Überschwemmungsgebiete	wK	flächenhaft
Vorranggebiete Hochwasserschutz	wK	flächenhaft
<b>Infrastrukturelle Kriterien</b>		
Vorranggebiete für Bodenschätze	hK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze	wK	flächenhaft
Genehmigte Gebiete für den obertägigen Abbau von Bodenschätzen	hK	flächenhaft

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

Bundesautobahnen inkl. Bauverbots- und Beschränkungszone	hK	200 m
Abstand zu Bundesautobahnen (zusätzlich zur Bauverbots- und Beschränkungszone)	wK	200 m beidseitig
Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen	wK	200 m beidseitig
Abstand zu Kreisstraßen	wK	200 m beidseitig
Abstand zu Bahntrassen	wK	200 m beidseitig
Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen	wK	200 m beidseitig
Abstand zu seismologischen Messstationen	hK	2000 m
Flugsicherungsanlagen inkl. der Schutzbereiche, sofern innerhalb des Schutzbereichs der maximal zulässige Störbeitrag für alle Radien erreicht ist	hK	flächenhaft (Schutzbereichsradius 10 bzw. 15 km)
Genehmigte Betriebsflächen inkl. Bauschutzbereich von Flugplätzen gemäß § 6 LuftVG	hK	flächenhaft
Militärische Bereiche, die einem vollkommenen Betretungsverbot unterliegen	hK	flächenhaft
Abstand zu militärischen Richtfunkstrecken	hK	100 m beidseitig
Abstand zu militärischen Richtfunkantennen	hK	1400 m
Militärische Bauschutzbereiche	hK	flächenhaft
Abstand zum militärischen Fernmeldebetrieb	hK	1400 m
Abstand zu militärischen Produktenfernleitungen	hK	200 m beidseitig

Für die aus dem vorangehenden Windkraftkonzept übernommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelten die in Klammern angegebenen Siedlungsabstände (800 bzw. 500 m); ferner gelten insoweit die damaligen Kriterien bei der Auswahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung weiter:

- Durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeiten in 50 m Höhe über Grund, nach dem Bayerischen Solar- und Windatlas (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie; Stand März 2001) von 3,0 bis 4,7 m/sec.
- Lage außerhalb von Gebieten mit folgenden konkurrierenden Flächennutzungen:
  - Siedlungsräume mit Abstandsflächen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf; bei Wohnbauten im Außenbereich (Einzelhäuser, Einzelhöfe, Weiler) und bei Gewerbegebieten: 500 m; bei bestehenden oder geplanten Wohn-, Misch-, und Dorfgebieten: 800 m
  - Stromfreileitungen > 30 kV mit Abstandsflächen: 200 m
  - Stromfreileitungen < 30 kV mit Abstandsflächen: 50 m
  - Wasserschutzgebiete (Zone I und II), festgesetzte Überschwemmungsgebiete
  - Landeplätze mit Bauschutzbereichen und weiteren Schutzbereichen
  - Militärische Anlagen mit Schutzbereichen
  - Rohstoff-Vorrang- und Rohstoff-Vorbehaltsgebiete
  - Trenngrün
- Lage außerhalb der naturschutzfachlichen Ausschlussgebiete

Bei der Bestimmung der neu aufgenommenen Vorranggebiete wurden für die Ermittlung der Abstände zu Siedlungsgebieten Geobasisdaten aus den Raumordnungskatastern der Regierung von Schwaben (Stand: 24.01.2017) und der Regierungen von Oberbayern (Stand: 25.01.2017) und Mittelfranken (Stand: 26.01.2017) sowie Geobasisdaten aus dem Geoportal-Raumordnung Baden-Württemberg (Stand: 25.01.2017) zu Grunde gelegt.

Bestehende Siedlungsflächen sind aus tatsächlichen Gründen, rechtskräftige Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebieten (außer Sondergebiete für die Windenergienutzung) sind aus rechtlichen Gründen für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden bei nicht vorbelasteten Gebieten Mindestabstände eines Windparks von 800 Metern zu einem allgemeinen Wohngebiet, von 500 Metern zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und von 300 Metern zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet schalltechnisch als unproblematisch erachtet. Diese Abstände ergeben sich in Standardfällen bei nicht durch Anlagenlärm vorbelasteten Gebieten. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht.

Da die derzeit gängigen Windkraftanlagen in der Regel eine Gesamthöhe von rund 200 m aufweisen, wurden entsprechend der „10 H-Regelung“ Siedlungsabstände von 2000 m zur allgemeinen Wohnbebauung (Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete, gemischte Bauflächen bzw. Dorf-, Misch- und Kerngebiete, Außenbereichs- und Einbeziehungssatzungen) herangezogen. Diese erhöhten Siedlungsabstände sollen zu einer Konfliktvermeidung und höheren Akzeptanz der Windenergienutzung beitragen.

Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden die gesetzlichen Mindestabstände für Gewerbegebiete erweitert. Auch war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Weiler und Einzelgehöfte in der Region Augsburg in der Regel durch eine stärkere Wohnnutzung gekennzeichnet sind und damit dem Schutz der Wohnbevölkerung dort eine hohe Bedeutung zukommt.

In Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen sowie FFH- und SPA-Gebieten, deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, ist die Windenergienutzung nicht mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vereinbar. Eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung ist dort demnach ausgeschlossen.

In Gebieten, die besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben, ist aufgrund des regelmäßigen Aufenthalts geschützter Arten das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dem regionalplanerischen Konzept zur Steuerung der Windenergie liegt eine regionsweit einheitliche und nach bayernweit abgestimmten fachlichen Vorgaben erstellte Bewertung des Artenschutzes zugrunde. Demnach wurden Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz, in denen aufgrund der vorhandenen Datenlage die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung herangezogen.

Nur diejenigen regionalplanerischen Festlegungen, die räumlich und inhaltlich so konkret sind, dass von ihnen erhebliche negative Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete ausgehen können, machen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich erforderlich. Dies ist im Allgemeinen lediglich bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

In den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten ist laut Windkraft-Erlass die Errichtung von Windkraftanlagen nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Region Augsburg verfügt aufgrund ihres Naturraumpotentials über zahlreiche Habitate und Lebensräume europäisch

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

zu schützender Tier- und Pflanzenarten. Um erhebliche negative Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden in der Region Augsburg keine Vorranggebiete für Windenergienutzung innerhalb von FFH-Gebieten festgelegt. Auch im räumlichen Umgriff von FFH-Gebieten sind keine Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt.

Landschaftsschutzgebiete werden laut Windenergie-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen demnach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. In Landschaftsschutzgebieten (einschließlich der ehemaligen Schutzzonen der Naturparke) steht in der Regel die jeweilige Schutzgebietsverordnung einer Windenergienutzung entgegen. Die Festlegung von Vorranggebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist daher nur umsetzbar, sofern die jeweilige Schutzgebietsverordnung die Errichtung von Windkraftanlagen vorsieht. In der Region Augsburg trifft dies auf den Naturpark Altmühltal zu, für den ein durch Verordnung festgelegtes Zonierungskonzept zur Standortfindung für Windkraftanlagen vorliegt.

---

Naturwaldreservate dienen der Erhaltung und Erforschung natürlicher Waldgesellschaften sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Naturwaldreservaten ist ausgeschlossen, da dort gemäß dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) Rodungen zu versagen sind.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten müssen die Belange von Natur und Landschaft mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden. Eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung ist möglich, wenn im Rahmen der Abwägung der Belang der Windenergienutzung so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Diesem Umstand wurde vom regionalen Planungsverband durch eine Würdigung im Einzelfall Rechnung getragen.

In regionalen Grünzügen ist die Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass durch eine mögliche Windenergienutzung die jeweiligen Funktionen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Diesem Umstand wurde im Einzelfall eines möglichen Vorranggebietes Rechnung getragen.

Von Denkmälern kann je nach Lage und Größe eine landschaftswirksame Bedeutung ausgehen. Der Wirkungsraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen in dessen optischen Einflussbereich ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potenziellen Beeinträchtigung abhängig. Somit kann eine pauschale Abstandsregelung nicht definiert werden. Eine denkmalfachliche Beurteilung erfolgte für einzelne betroffene Denkmäler im Zuge einer einzelfallbezogenen Prüfung.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten, inkl. der Schutzzonen gegen quantitative Beeinträchtigungen, nicht mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar (vgl. Wasserhaushaltsgesetz und Merkblatt Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

In der Zone III von Wasserschutzgebieten ist hingegen in Einzelfallprüfungen die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich. Auf regionalplanerischer Ebene ist die Windenergienutzung in dieser Zone im Abwägungsprozess unterlegen, da es nicht um die Standortsuche von Einzelwindkraftanlagen geht, sondern um die Darstellung von größeren Gebieten für eine Agglomeration von Anlagen. Dieser Bereich von Wasserschutzgebieten wurde daher bei der Ermittlung von Flächen für Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht berücksichtigt.

Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung gemäß Regionalplan der Region Augsburg (9) dienen der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Bauwerke wie Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Fundamente Konflikte mit der Sicherung der Trinkwasserversorgung hervorrufen. Eine Überlagerung solcher Flächen mit Vorranggebieten für Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn auf Ebene der Regionalplanung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. Um Konflikte zu vermeiden, wird von einer Überlagerung von Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung durch ein Vorranggebiet für Windenergienutzung abgesehen. Die Überlagerung von Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung ist möglich.

In Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung ist bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägungsentscheidung unterlag der Belang der Windenergienutzung dem Belang der öffentlichen Wasserversorgung in Analogie zu den Ausführungen der Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung.

In Fließ- und Standgewässern sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in den meisten Fällen tatsächlich nicht möglich. Zudem haben Flüsse und Seen in der Region eine ausgeprägte Erholungs- und Tourismusfunktion. Daher wurden diese Bereiche für Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Windkraftanlagen können den Hochwasserrückhalt in festgesetzten und tatsächlichen Überschwemmungsgebieten beeinträchtigen. Um Konflikte von vornherein zu vermeiden, wurden diese Bereiche bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen.

Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. Bauwerke wie Windkraftanlagen können Konflikte mit dem vorsorgenden Hochwasserschutz hervorrufen. Um von vornherein Konflikte zu vermeiden, wurden diese Bereiche bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen.

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Hier hat bereits eine Letztabwägung zugunsten des Bodenschatzabbaus stattgefunden, der nicht mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Daher scheiden diese Gebiete als potenzielle Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen aus. Darüber hinaus wurden zusätzliche Abstandspuffer (300 m) zu Steinbrüchen, wegen der Gefahr durch Sprengungen, eingehalten.



Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

In Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen ist gemäß Regionalplan der Region Augsburg (9) der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägungsentcheidung unterlag der Belang der Windenergienutzung, so dass Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen wurden.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in den Gebieten ausgeschlossen, in denen ein obertägiger Bodenschatzabbau genehmigt ist.

Innerhalb der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone (100 m bei Bundesautobahnen, 40 m bei Bundes- und Staatsstraßen, 30 m bei Kreisstraßen) sind keine Windkraftanlagen zulässig. Um eine ausreichende Sicherheit (Kippschutz) für Verkehrsflächen und andere Bandinfrastruktureinrichtungen wie Stromfreileitungen sicherzustellen, wurden Abstände von 200 m (beidseitig) eingehalten. Im Einzelfall können jedoch auch größere Abstände und/oder technische Vorkehrungen gegen Eiswurf erforderlich sein.

Windkraftanlagen können Störungen im Betrieb von seismologischen Messstationen hervorrufen. Um Störungen der Anlage Bissingen (Lkr. Dillingen a.d. Donau) zu vermeiden, ist ein Schutzradius von 2 km eingerichtet worden, innerhalb dessen eine Errichtung und ein Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig ist.

Der Betrieb von Flugsicherungsanlagen darf gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht gestört werden. Sofern durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass der maximal zulässige Störbeitrag im gesamten Schutzbereich einer Flugsicherungsanlage erreicht ist, können in diesem keine Windkraftanlagen errichtet werden. In der Region trifft dies auf zwei Anlagen zu.

Innerhalb der Bauschutzbereiche von Verkehrslandeplätzen ist eine Windenergienutzung nicht möglich. Außerhalb von Bauschutzbereichen sind ggf. noch weitere Höhenbeschränkungen einzuhalten. Bei allen Verkehrs- bzw. Sonderlandeplätzen ohne Bauschutzbereich wurde ein Puffer von 4000 m gezogen. Innerhalb dieses Schutzbereichs ist eine Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es ist jedoch mit erhöhtem Konfliktpotenzial zu rechnen, das mit der Höhe der Windkraftanlagen sowie deren Anzahl zunimmt.

Um die Störung militärischer Richtfunkeinrichtungen zu vermeiden, wurden ein Mindestabstand von 100 m beiderseits von Richtfunktrassen sowie ein Schutzbereichsradius von 1400 m um Richtfunkantennen eingehalten.

---

Der gesamte südöstliche Teil des Landkreises Augsburg liegt innerhalb des Bauschutzbereichs bzw. innerhalb des Interessenbereichs militärischer Flugeinrichtungen (militärischer Flugplatz Lechfeld). Dort ist die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich. Es können sich jedoch starke Restriktionen (z.B. Höhenbegrenzungen) bzgl. der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen ergeben. Dies kann allerdings erst auf Ebene eines konkreten Genehmigungsantrages bei Kenntnis der genauen Standorte geplanter Windkraftanlagen abschließend geklärt werden.

---

Die Fernmeldestelle Süd der Bundeswehr darf durch Windkraftanlagen nicht gestört werden. Daher wurde hier ein Schutzbereichsradius von 1400 m ein-

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

gehalten. Zusätzlich dazu kommt ein Schutzbereich von 10 km hinzu, in dem eine Einzelfallabwägung durch die zuständigen Fachstellen erforderlich ist.

Durch das Gebiet der Region Augsburg verläuft eine Kraftstofffernleitung. Um die Sicherheit der Leitung zu gewährleisten, wurde ein Mindestabstand von 200 m (Kippschutz) eingehalten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten ist das Ergebnis eines landesplanerischen Abwägungsprozesses mit anderen konkurrierenden Belangen und dokumentiert die Eignung dieser Flächen für Windenergienutzung. Nutzungsansprüche, die einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen, werden dadurch nicht ausgeschlossen.

~~Zu 2.4.2.3 — Errichtung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten~~

~~Der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung sind Kriterien zu Grunde gelegt, die eine räumliche Ordnung ermöglichen. Dadurch werden geeignete Flächen für Windkraftanlagen vorgehalten.~~

~~Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht ersetzt.~~

~~Ziel des Regionalplans ist es, durch Festlegungen von größeren Flächen (mindestens 10 ha) eine dezentrale Konzentration von Windkraftanlagen zu erreichen, so dass Windkraftanlagen möglichst in Form von Windfarmen beziehungsweise Windparkanordnungen errichtet werden sollen. In Anlehnung an die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird dann von einer Windfarm beziehungsweise einem Windpark gesprochen, wenn mindestens drei Windkraftanlagen räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.~~

~~Die Steuerungswirkung des Regionalplans erfasst hierbei nur die Windkraftanlagen, die eine Raumbedeutsamkeit entfalten. Während die Raumbedeutsamkeit einer einzelnen Windkraftanlage in der Regel nur nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls bestimmbar ist (z.B. Höhe, Dimension, Auswirkungen auf Umgebung, Vorbelastung durch Altanlagen), kann bei einer Agglomeration von Windkraftanlagen in einer Windparkanordnung grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit dieses Windparkvorhabens ausgegangen werden.~~

~~Durch die Bündelung von Windkraftanlagen in Windparks und die Vermeidung von Einzelanlagenstandorten soll eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden.~~

~~Zu 2.4.2.4 — Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“~~

~~Dem positiven Beitrag der Windenergienutzung hinsichtlich der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz stehen nicht zu vernachlässigende nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes gegenüber. So können Windkraftanlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich ziehen und der Zubau von Windkraftanlagen das Landschaftsbild industrialisieren. Daher wurde der Bereich des „Nördlinger Ries“ aus folgenden Überlegungen heraus als Ausschlussgebiet für Windenergienutzung festgelegt:~~

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

Das Ries nimmt unter allen Landschaftsräumen in der Region eine Sonderstellung ein. Insbesondere aus geologischer, planetologischer, kultureller und landschaftlicher Sicht besitzt das Ries mit seiner Umgebung eine herausragende Bedeutung und repräsentiert eine Landschaftsform, die es in Mitteleuropa in dieser Form nirgendwo sonst gibt. Das Ries spielt in der internationalen Forschung über die Meteoriteneinschlagprozesse auf der Erde eine Schlüsselrolle, u. a. weil es einen der am besten erhaltenen Einschlagkrater der Erde darstellt. Daher soll diese Landschaft mitsamt ihren geologischen Aufschlüssen möglichst umfangreich unverändert bleiben. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde dieses charakteristische, erdgeschichtlich bedeutsame Landschaftsbild nachteilig verändern. Aufgrund dessen Bedeutung war es erforderlich, das „Nördlinger Ries“ sowie einige Bereiche des Riesrandes als Ausschlussgebiet darzustellen.

Grundlage hierfür bildeten eine Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse für das „Nördlinger Ries“ (Rieskrater und 5 km-Schutzbereich ins Hinterland) in Bezug auf Windkraftanlagen. In einem vom regionalen Planungsverband Augsburg in Auftrag gegebenen Gutachten zur Bewertung des Landschaftsbilds und der Sichtbeziehungen in diesem Bereich wurden zum einen die landschaftliche Eigenart des „Nördlinger Ries“ bewertet und landschaftsbildprägende Einzelelemente ermittelt, zum anderen die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries analysiert. Hierbei ergab sich ein Bewertungsmaßstab, der es ermöglichte, besonders werthaltige von einer Windenergienutzung freizuhalten Landschaftsausschnitte hervorzuheben, und gleichzeitig die Bereiche zu kennzeichnen, die für eine Windenergienutzung geöffnet werden können.

Insgesamt ergab die Sichtbarkeitsanalyse, dass bei Windkraftanlagen unmittelbar am Rand des Rieskraters sehr hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild unvermeidlich wären. Die Windkraftanlagen wären deutlich und weithin zu sehen.

Im Norden der untersuchten 5 km-Zone wäre auch bei weiter entfernt stehenden Windkraftanlagen überwiegend von hohen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Ries auszugehen. Die Windkraftanlagen würden zwar aufgrund der Entfernung kleiner erscheinen, sie wären aber von großen Teilen des Rieses in nahezu voller Höhe zu sehen.

Im Osten der 5 km-Zone sind auf den ersten 2-3 km hohe bis sehr hohe Auswirkungen zu erwarten. Dahinter schließt sich eine Zone an, in der man von geringeren, aber immer noch deutlichen Auswirkungen ausgehen kann. Durch die Hügelkette, die den Rand des Rieses bildet, würde der Blick auf die Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Windkraftanlagen wären deshalb häufig nur noch teilweise zu sehen.

Im Süden sind dagegen größere Bereiche zu finden, in denen Windkraftanlagen vom Ries aus nur noch von wenigen Stellen zu sehen wären. Hierbei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um die Täler, so dass unklar ist, ob hier eine wirtschaftliche Windenergienutzung betrieben werden könnte.

## **Zu 2.4.2 Nutzung der Windenergie**

### **Zu 2.4.2.1 (B) Vorranggebiete für Windenergienutzung**

Die Nutzung der Windenergie an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten kann einen wichtigen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung leisten. Sie findet aufgrund der erwarteten klimatischen Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da Wind eine grundsätzlich nahezu unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windkraftanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen. Nicht zuletzt deshalb wird der flächendeckende Zubau von Windkraftanlagen als wichtige Maßnahme zum Klimaschutz angesehen, um einen maßgeblichen Beitrag zu einer zukünftigen, nachhaltigen Energieversorgung zu leisten.

Andererseits stößt die Errichtung von Windkraftanlagen, die mit Gesamthöhen von bis zu über 250 m als störende Fremdkörper empfunden werden, oft auf entschiedene Ablehnung. Von Windkraftanlagen geht alleine schon aufgrund ihrer baulichen Größe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors, ein nicht von der Hand zu weisender großräumiger Einfluss auf das Landschaftsbild aus. Außerdem bergen auch die vom Betrieb einer Windkraftanlage ausgehenden Emissionen (z.B. Schattenwurf, Lärm, Nachtbefeuerung, etc.) ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Daher stehen Windkraftanlagen in besonderer Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen (insbesondere zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Erholungsnutzung sowie zum Tourismus). Dies rechtfertigt eine umfassende räumliche Planung zur Vermeidung von Konfliktsituationen. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird zum einen die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und zum anderen ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.

Die rechtlichen Vorschriften im Landesentwicklungsprogramm Bayern ermöglichen eine regionalplanerische Steuerung derartiger Vorhaben, die aufgrund ihrer heute üblichen Gesamthöhe im Regelfall das Kriterium der überörtlichen Raumbedeutsamkeit erfüllen.

Gemäß Art. 82b Bayerische Bauordnung (BayBO) finden Mindestabstände nach Art. 82 und Art. 82a BayBO keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes (u.a. Vorranggebiete). Somit bemessen sich die Mindestabstände zu Siedlungsflächen von Vorranggebieten für Windenergienutzung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Durch die Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden die Länder gemäß dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG – Wind-an-Land-Gesetz) angehalten, einen prozentualen Anteil der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen (Flächenbeitragswert). Dieser beträgt für Bayern 1,1 % der Gesamtfläche bis zum 31. Dezember 2027 und 1,8 % der Gesamtfläche bis zum 31. Dezember 2032. Durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. Juni 2023 sind die Regionalen Planungsverbände entsprechend beauftragt worden, in der Region mindestens 1,1 % der Regionsfläche bis Ende 2027 als Vorranggebiete festzulegen um das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen.

Der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene des Regionalplans (Vor-Entwurf) liegt ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie zugrunde, das auf methodisch nachvollziehbaren Abwägungsentscheidungen beruht, nach regionsweit einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien entwickelt worden ist und sich auf eine Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m bezieht.

Auf dieser Grundlage sind im Regionalplan (Vor-Entwurf des Teilfachkapitels) Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Als Vorranggebiete werden Flächen ausgewiesen, in denen dem Bau von Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zukommt.

Die verbleibenden Flächen stellen gemäß der vorherrschenden Rechtsprechung sogenannte „weiße Flächen“ dar, auf denen der Windenergienutzung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegensteht. Über diese Bereiche machen die Festlegungen des Regionalplans (Vor-Entwurf) in dessen Teilfachkapitel B IV 2.4.2 keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung. Eine Steuerung der Windenergienutzung kann dann gegebenenfalls über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden.

Der Regionalplan (Vor-Entwurf) weist nur Gebiete mit einer Mindestgröße von 10 ha als Vorranggebiet für Windenergienutzung aus. Dies ist auch dem Umstand der kartografischen Darstellungsmöglichkeit des Regionalplans geschuldet, dem der Kartenmaßstab 1:100.000 zugrunde liegt.

Um Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen, wurden bei der Identifikation geeigneter Flächen Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 4,8 m/sec in 160 m Höhe und einer Standortgüte von mindestens 50 % untersucht.

Neben der Windhöffigkeit und der Standortgüte nach dem Bayerischen Windatlas vom März 2021 kamen bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Augsburg Kriterien zur Anwendung, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Diese Kriterien sind entweder durch Rechtsnormen vorgegeben oder aus anderen Gründen für den Regionalen Planungsverband nicht beeinflussbar. Deren Anwendung führte zum Ausschluss des betroffenen Gebietes für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.

In einem nächsten Schritt wurden weitere raumordnerische Belange eingebracht, die im Zuge einer Abwägungsentscheidung anderen Nutzungen einen Vorrang gegenüber der Windenergienutzung einräumen sollen. Als Ergebnis dieser Abwägungsentscheidungen ergaben sich weitere Bereiche, in denen die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht erfolgen soll. Die Beurteilung der Abgrenzung der Kriterien erfolgte in enger Abstimmung mit den für den jeweiligen Belang zuständigen Fachstellen. Aufgenommen sind ausschließlich Kriterien, die dem regionalplanerischen Maßstab entsprechen und deshalb in der Regionalplanung berücksichtigt werden können.

Folgende Kriterien wurden bei der Suche nach geeigneten Flächen für Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt:

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

Kriterium	Ausschluss	Ggf. zzgl. Abstand
<b>Siedlungsstrukturelle Kriterien</b>		
Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete	flächenhaft	1.000 m
Gemischte Bauflächen bzw. Dorf-, Misch-, Kerngebiete	flächenhaft	1.000 m
Außenbereichssatzungen	flächenhaft	800 m
Sonstige Satzungen (u.a. Einbeziehungssatzungen, Ortsabrundungssatzungen)	flächenhaft	1.000 m
Gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete	flächenhaft	300 m
Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen:		Einzel- fallabwägung
- Einzelhandel, gewerbliche Nutzungen	flächenhaft	300 m
- Freizeit/Erholung/Sport/Wochenendhausbebauung/Campingplätze	flächenhaft	800 m
- Hotel/Übernachtung	flächenhaft	1.000 m
- Gesundheit/Therapie/Kur	flächenhaft	1.000 m
- Rohstoffabbau/Bauschuttdeponie/Stellplätze/Recyclinganlagen	flächenhaft	-
- Verkehrsfläche	flächenhaft	200 m
Weiler und Einzelgehöfte	flächenhaft	800 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft	-
<b>Natur- und landschaftsschutzfachliche Kriterien</b>		
Naturschutzgebiete	flächenhaft	200 m
Flächenhafte Naturdenkmäler	flächenhaft	-
Besonders landschaftsprägende Denkmäler	flächenhaft	2.500 m
Geschützte Landschaftsbestandteile	flächenhaft	-
Naturwaldreservate und -flächen	flächenhaft	-
Geotope im „Geopark Ries“	flächenhaft	-
Rieskrater	flächenhaft	-
Gesetzlich geschützte Biotope	flächenhaft	-
Moore	flächenhaft	-
Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete)	flächenhaft	100 m
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)	flächenhaft	1.000 m
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten		
- Flächen der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	flächenhaft	-

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

- Flächen der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	Flächenhaft in Bereichen, in welchen sich die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten überschneiden - Rotmilan nicht berücksichtigt (Abschaltvorrichtung)	-
Wiesenbrüterkulisse	flächenhaft	-
Zugvogelkorridore	flächenhaft	-
Feldvogelkulisse	flächenhaft	-
Fledermausquartiere	flächenhaft	300 m
Horststandorte Schwarzstorch	flächenhaft	300 m
Horststandorte Fischadler	flächenhaft	1.000 m
Horststandorte Seeadler	flächenhaft	2.000 m
Dichtezentren Wiesenweihe	flächenhaft	-
<b>Kriterien des Wasserschutzes</b>		
Wasserschutzgebiete (Zone I)	flächenhaft	-
Wasserschutzgebiete (Zone II)	flächenhaft	350 m in Einzelfällen
Wasserschutzgebiete (Zone III)	flächenhaft	-
Vorranggebiete für die Wasserversorgung	flächenhaft	-
Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung	flächenhaft	-
Oberirdische Gewässer	flächenhaft	-
Festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische Überschwemmungsgebiete	flächenhaft	-
Vorranggebiete Hochwasserschutz	flächenhaft	-
<b>Bodenschätze</b>		
Vorranggebiete für Bodenschätze	flächenhaft	-
- Steinbrüche	flächenhaft	300 m
Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze	flächenhaft	-
Genehmigte Gebiete für den obertägigen Abbau von Bodenschätzen	flächenhaft	-
- Steinbrüche	flächenhaft	300 m
Hinreichend gesicherte Flächen für die Bodenschatzgewinnung	flächenhaft	-

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

<b>Infrastrukturelle Kriterien</b>		
Energieanlagen (ohne Windkraft)	flächenhaft	-
Kreisstraßen inkl. Bauverbots- und Beschränkungszone	flächenhaft	200 m beidseitig
Bundesautobahnen	flächenhaft	200 m beidseitig
Bundes- und Staatsstraßen	flächenhaft	200 m beidseitig
Kreisstraßen	flächenhaft	200 m beidseitig
Bahntrassen	flächenhaft	200 m beidseitig
Nebenanlagen Straßenverkehr	flächenhaft	-
Start- und Landebahnen	flächenhaft	-
Hoch- und Höchstspannungsleitungen		100 m beidseitig
Sendeanlagen	flächenhaft	-
Seismologische Messstationen	flächenhaft	2.000 m
Kläranlagen	flächenhaft	-
Flugsicherungsanlagen inkl. der Schutzbereiche, sofern innerhalb des Schutzbereichs der maximal zulässige Störbeitrag für alle Radien erreicht ist	flächenhaft	Schutzbereichsradius 7 bzw. 10 km
Genehmigte Betriebsflächen inkl. Bauschutzbereich von Flugplätzen gemäß § 6 LuftVG	flächenhaft	-
Bereiche mit militärischer Höhenbeschränkung, welche eine WEA mit einer Höhe von $\geq 250\text{m}$ verunmöglicht	flächenhaft	-
Verkehrs- bzw. Sonderlandeplätze ohne Bauschutzbereich	flächenhaft	4.000 m
Militärische Bereiche, die einem vollkommenen Betretungsverbot unterliegen	flächenhaft	300 m
Militärische Bauschutzbereiche	flächenhaft	-
Militärische Produktenfernleitungen	flächenhaft	200 m beidseitig
Höhenbeschränkung BND Außenstelle Gablingen	flächenhaft	-

Bei der Bestimmung der Vorranggebiete wurden für die Ermittlung der Abstände zu Siedlungsgebieten Geobasisdaten aus den Raumordnungskatastern der Regierung von Schwaben (Stand: 02.04.2024) und der Regierungen von Oberbayern (Stand: 03.04.2024) und Mittelfranken (Stand: 03.04.2024) sowie Geobasisdaten aus dem Geoportal-Raumordnung Baden-Württemberg (Stand: 12.04.2024) zu Grunde gelegt.

Bestehende Siedlungsflächen sind aus tatsächlichen Gründen, rechtskräftige Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Son-



dergebieten (außer Sondergebiete für Windenergienutzung) sind aus rechtlichen Gründen für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden bei nicht vorbelasteten Gebieten Mindestabstände eines Windparks von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, von 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und von 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet schalltechnisch als unproblematisch erachtet. Diese Abstände ergeben sich in Standardfällen bei nicht durch Anlagenlärm vorbelasteten Gebieten. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Aus Gründen der Akzeptanzsteigerung sowohl bei den Kommunen als auch bei der Öffentlichkeit wurden die Siedlungsabstände erhöht (siehe o.a. Kriterienliste).

In Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen sowie FFH- und SPA-Gebieten ist die Windenergienutzung nicht mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vereinbar. Eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist dort demnach ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden Moore von der Festlegung von Vorranggebieten ausgenommen, da diese als dauerhafte Kohlenstoffspeicher dem Klimaschutz dienen.

Diejenigen Biotopflächen, Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen) bzw. Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald, die aufgrund ihrer Ausdehnung nicht im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind und aufgrund dessen in einzelnen festgelegten Vorranggebieten vorkommen können, sind nicht Bestandteil des jeweiligen Vorranggebietes und entsprechend der o.a. Kriterienliste nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Aufgrund der Maßstäblichkeit kann eine Berücksichtigung erst auf nachgelagerten Planungsebenen erfolgen. Ungeachtet dessen gilt für die entsprechenden Vorranggebiete, dass die o.a. Flächen von den Rotoren etwaiger Windkraftanlagen überstrichen werden dürfen (Rotor-out).

In Gebieten, die besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben, ist aufgrund des regelmäßigen Aufenthalts geschützter Arten das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dem regionalplanerischen Konzept zur Steuerung der Windenergie liegt eine regionsweit einheitliche und nach bayernweit abgestimmten fachlichen Vorgaben erstellte Bewertung des Artenschutzes zugrunde. Demnach wurden Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz, in denen aufgrund der vorhandenen Datenlage die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG i. V. m. § 45 b BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung herangezogen. Zusätzlich wurden verschiedene Mindestabstände zu Quartieren/Horststandorten einzelner Arten eingehalten.

Diejenigen regionalplanerischen Festlegungen, die räumlich und inhaltlich so konkret sind, dass von ihnen erhebliche negative Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete ausgehen können, machen eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung/prüfung grundsätzlich erforderlich. Dies ist im Allgemeinen bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall. Die Region Augsburg verfügt aufgrund ihres Naturraumpotentials über zahlreiche Habitate und Lebensräume europäisch zu schützender Tier- und Pflanzen-

zenarten. Um erhebliche negative Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden in der Region Augsburg keine Vorranggebiete für Windenergienutzung innerhalb von FFH-Gebieten festgelegt. Auch im räumlichen Umgriff von FFH-Gebieten (100 m) sind keine Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt.

Naturwaldreservate und -flächen dienen der Erhaltung und Erforschung natürlicher Waldgesellschaften sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Naturwaldreservaten und -flächen ist ausgeschlossen, da dort gemäß dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) Rodungen zu versagen sind.

Der Rieskrater nimmt unter allen Landschaftsräumen in der Region eine Sonderstellung ein. Insbesondere aus geologischer, planetologischer, kultureller und landschaftlicher Sicht besitzt der Rieskrater eine herausragende Bedeutung und repräsentiert eine Landschaftsform, die es in Mitteleuropa in dieser Form nirgendwo sonst gibt. Der Rieskrater spielt in der internationalen Forschung über die Meteoriteneinschlagprozesse auf der Erde eine Schlüsselrolle, u. a. weil er einen der am besten erhaltenen Einschlagkrater der Erde darstellt. Daher soll dieser Landschaft mitsamt ihren geologischen Aufschlüssen (Geotopen) möglichst umfangreich Rechnung getragen werden. Der Bereich des Rieskraters wurde daher bei der Ermittlung von Flächen für mögliche Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht berücksichtigt.

Von Denkmälern kann je nach Lage und Größe eine landschaftswirksame Bedeutung ausgehen. Der Wirkungsraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen in dessen optischem Einflussbereich ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potenziellen Beeinträchtigung abhängig. In Bayern wurde diesem Umstand durch eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Rechnung getragen. So ist für die Errichtung von Windkraftanlagen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die Windkraftanlagen in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmälern befinden. Um etwaige Beeinträchtigungen dieser Denkmäler zu vermeiden, wurde zu diesen ein Mindestabstand von 2.500 m eingehalten.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten nicht mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar (vgl. Wasserhaushaltsgesetz und Merkblatt Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

In der Zone III von Wasserschutzgebieten ist hingegen in Einzelfallprüfungen die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich. Auf regionalplanerischer Ebene ist die Windenergienutzung in dieser Zone im Abwägungsprozess unterlegen, da es nicht um die Standortsuche von Einzelwindkraftanlagen geht, sondern um die Darstellung von größeren Gebieten für eine Agglomeration von Anlagen. Dieser Bereich von Wasserschutzgebieten wurde daher bei der Ermittlung von Flächen für Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht berücksichtigt. Um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad-hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, wurde zur Zone II von Wasserschutzgebieten zusätzlich ein Sicherheitsabstand von 350 m eingehalten, sofern der Umfang der Zone III unterhalb des o.g. Abstandes lag.

Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung gemäß Regionalplan der Region Augsburg (9) dienen der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Bauwerke wie Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Fundamente Konflikte mit der Sicherung der Trinkwasserversorgung hervorrufen. Eine Überlagerung solcher Flächen mit Vorranggebieten für Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn auf Ebene der Regionalplanung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. Um Konflikte zu vermeiden, wird von einer Überlagerung von Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung durch ein Vorranggebiet für Windenergienutzung abgesehen. In Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung ist bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägungsentscheidung unterlag der Belang der Windenergienutzung dem Belang der öffentlichen Wasserversorgung in Analogie zu den Ausführungen der Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung.

In Fließ- und Standgewässern sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in den meisten Fällen tatsächlich nicht möglich. Zudem haben Flüsse und Seen in der Region eine ausgeprägte Erholungs- und Tourismusfunktion. Daher wurden diese Bereiche für Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Windkraftanlagen können den Hochwasserrückhalt in festgesetzten und tatsächlichen Überschwemmungsgebieten beeinträchtigen. Um Konflikte von vornherein zu vermeiden, wurden diese Bereiche bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen.

Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. Bauwerke wie Windkraftanlagen können Konflikte mit dem vorsorgenden Hochwasserschutz hervorrufen. Um von vornherein Konflikte zu vermeiden, wurden diese Bereiche bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen.

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Hier hat bereits eine Letzt abwägung zugunsten des Bodenschatzabbaus stattgefunden, der nicht mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Daher scheiden diese Gebiete als potentielle Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen aus. Darüber hinaus wurden zusätzliche Abstandspuffer (300 m) zu Steinbrüchen, wegen der Gefahr durch Sprengungen, eingehalten.

In Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen ist gemäß Regionalplan der Region Augsburg (9) der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägungsentscheidung unterlag der Belang der Windenergienutzung, so dass Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen wurden.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in den Gebieten ausgeschlossen, in denen ein obertägiger Bodenschatzabbau genehmigt ist. Auch hier wurden zusätzliche Abstandspuffer (300 m) zu Steinbrüchen eingehalten.

Innerhalb der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone (100 m bei Bundesautobahnen, 40 m bei Bundes- und Staatsstraßen, 30 m bei Kreisstraßen) sind keine Windkraftanlagen zulässig. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen, wurden Abstände von 200 m (beidseitig) eingehalten. Bei anderen Bandinfrastruktureinrichtungen wie Stromfreileitungen wurden Mindestabstände von 100 m berücksichtigt. Im Einzelfall können jedoch auch größere Abstände und/oder technische Vorkehrungen gegen Eiswurf erforderlich sein.

Windkraftanlagen können Störungen im Betrieb von seismologischen Messstationen hervorrufen. Um Störungen der Anlage Bissingen (Lkr. Dillingen a.d. Donau) zu vermeiden, ist ein Schutzradius von 2.000 m eingerichtet worden, innerhalb dessen eine Errichtung und ein Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Der Betrieb von Flugsicherungsanlagen darf gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht gestört werden. Sofern durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass der maximal zulässige Störbeitrag im gesamten Schutzbereich einer Flugsicherungsanlage erreicht ist, können in diesem keine Windkraftanlagen errichtet werden. In der Region trifft dies auf zwei Anlagen zu.

Innerhalb der Bauschutzbereiche von Verkehrslandeplätzen ist eine Windenergienutzung nicht möglich. Außerhalb von Bauschutzbereichen sind ggf. noch weitere Höhenbeschränkungen einzuhalten. Bei allen Verkehrs- bzw. Sonderlandeplätzen ohne Bauschutzbereich wurde ein Puffer von 4.000 m gezogen. Innerhalb dieses Schutzbereichs ist eine Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es ist jedoch mit erhöhtem Konfliktpotential zu rechnen, das mit der Höhe der Windkraftanlagen sowie deren Anzahl zunimmt.

Der gesamte südöstliche Teil des Landkreises Augsburg liegt innerhalb des Bauschutzbereichs bzw. innerhalb des Interessenbereichs militärischer Flugeinrichtungen (militärischer Flugplatz Lechfeld). Dort ist die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich. Es können sich jedoch starke Restriktionen (z.B. Höhenbegrenzungen) bzgl. der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen ergeben. Dies kann allerdings erst auf Ebene eines konkreten Genehmigungsantrages bei Kenntnis der genauen Standorte geplanter Windkraftanlagen abschließend geklärt werden.

Durch das Gebiet der Region Augsburg verläuft eine Kraftstofffernleitung. Um die Sicherheit der Leitung zu gewährleisten, wurde ein Mindestabstand von 200 m (Kippschutz) eingehalten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten ist das Ergebnis eines landesplanerischen Abwägungsprozesses mit anderen konkurrierenden Belangen und dokumentiert die Eignung dieser Flächen für Windenergienutzung. Nutzungsansprüche, die einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen, werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Das Steuerungskonzept enthält neben textlichen Festlegungen zeichnerische Festlegungen von insgesamt 82 Vorranggebieten für Windenergienutzung mit einer Größe von je ca. 10 ha bis ca. 1.324 ha (siehe Tekturkarte "Nutzung der Windenergie" zu Karte 2b "Siedlung und Versorgung").

Die Gesamtgröße beträgt ca. 9.693 ha. Davon befinden sich ca. 7.592 ha in Waldflächen und ca. 2.101 ha in offener Landschaft.

Die Betrachtung der Flächengrößen auf Kreisebene ergibt folgendes Bild:  
Landkreis Aichach-Friedberg: ca. 169 ha,  
Landkreis Augsburg: ca. 4.591 ha,  
Landkreis Dillingen a.d. Donau: ca. 1.472 ha,  
Landkreis Donau-Ries: ca. 3.461 ha.

Der regionale Beitragswert beträgt 2,4 % der Regionsfläche und erfüllt somit den im WindBG für den 31.12.2027 festgesetzten Flächenbeitragswert.

#### Zu 2.4.2.2 (B) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorranggebieten

Der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sind Kriterien zu Grunde gelegt, die eine räumliche Ordnung ermöglichen. Dadurch werden geeignete Flächen für Windkraftanlagen vorgehalten.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren werden durch die Ausweisung von Vorranggebieten nicht ersetzt. Allerdings ist nach § 6 WindBG bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Vorranggebieten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.

Ziel des Regionalplans ist es, durch Festlegungen von größeren Flächen (mindestens 10 ha) eine dezentrale Konzentration von Windkraftanlagen zu erreichen, so dass Windkraftanlagen möglichst in Form von Windfarmen beziehungsweise Windparkanordnungen errichtet werden sollen. In Anlehnung an die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird dann von einer Windfarm beziehungsweise einem Windpark gesprochen, wenn mindestens drei Windkraftanlagen räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Die Steuerungswirkung des Regionalplans erfasst hierbei nur die Windkraftanlagen, die eine Raumbedeutsamkeit entfalten. Während die Raumbedeutsamkeit einer einzelnen Windkraftanlage in der Regel nur nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls bestimmbar ist (z.B. Höhe, Dimension, Auswirkungen auf Umgebung, Vorbelastung durch Altanlagen), kann bei einer Agglomeration von Windkraftanlagen in einer Windparkanordnung grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit dieses Windparkvorhabens ausgegangen werden.

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen in Windparks und durch die weitgehende Vermeidung von Einzelanlagenstandorten sollen eine „Verspargelung“ der Landschaft minimiert werden.

#### Zu 2.4.2.3 (B) Errichtung von Windkraftanlagen in Waldbereichen

Zahlreiche Vorranggebiete für Windenergienutzung überlagern sich teilweise oder ganz mit Waldbereichen. Dies ist unter anderem der Struktur der Region geschuldet, die durch eine weitreichende Bewaldung gerade der windhöffigen Höhenzüge bzw. derjenigen Bereiche gekennzeichnet ist, welche einen hinreichenden Abstand zu Siedlungskörpern einhalten. Zwar wird der nötige Waldeingriff durch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) bzw. das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) im Sinne von Vorschriften hinsichtlich erforderlicher Ersatzaufforstungen und Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung von Wald zum Zweck der Windenergienutzung rechtlich hinreichend geregelt. Auch

werden für den Betrieb einer Windkraftanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,5 ha Wald gerodet.

Allerdings erfüllen Wälder gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise zahlreiche besondere Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen: sie haben bedeutende bioklimatische Effekte, erfüllen Schutzfunktionen für Böden (z.B. vor Erosion), Filterfunktion gegen Stoffeinträge in das Grundwasser, binden CO<sub>2</sub> und sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus liegt der Waldflächenanteil der Region Augsburg mit ca. 26 % weit unter dem bayerischen Durchschnitt von ca. 35 %. Deshalb sollen bei Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Als geeignete Maßnahmen können hierbei u.a. genannt werden:

- Rückgriff auf bestehende Infrastrukturen, insbesondere auf bereits existierende und geeignete Forstwege unter Vermeidung wegebaulich negativer Kardinalpunkte (z.B. enge Kehren, starke Steigungen/Gefälle),
- vorrangige Überplanung ohnehin umbaubedürftiger, strukturarmer Nadelholzreinbestände oder von Kalamitätsflächen,
- räumlich-zeitliche Koordination der Errichtung von Windkraftanlagen mit einem ggf. notwendigen Waldumbau,
- Berücksichtigung der Option des Repowerings bei der Planung einzelner Anlagenstandorte zur Vermeidung immer neuer Rodungen,
- Einsatz von Blattliftern (auch „bladelifter“) und geeigneten Kränen mit geringem Standraumbedarf zur Begrenzung der notwendigen Kahlschlags- und Rodungsflächen auf das notwendige Maß,
- Lagerung von Anlagenteilen außerhalb des Waldes i.V.m. just-in-time-Lieferung, um Lagerflächen gering zu halten,
- Begrenzung der Bodenertüchtigung bei der Einbringung von Material zur Herstellung der technischen Befahrbarkeit auf ein Mindestmaß an Fläche,
- schonendes Vorgehen bei der Auslegermontage beim Einsatz von Raupenkränen (Vermeidung von Befahrungsschäden durch Hilfskräne),
- Verlegung der benötigten Stromleitungen in der Mitte des Wegekörpers, sodass die angrenzenden Waldflächen geschont werden und die Funktionalität der Gräben erhalten bleibt,
- frühzeitige Einbeziehung des Bereichs Forsten des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bei Planung und Errichtung der Anlage(n).

Naturnahe Laub- und Mischwaldflächen sowie generell alte Waldbestände sollten hingegen nach Möglichkeit bei der konkreten Anlagenprojektierung ausgespart werden. Auch sollten Wälder mit besonders sensiblen Waldfunktionen gem. Waldfunktionsplan (vgl. Art. 6 BayWaldG), wie Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für den regionalen Klimaschutz, für die Erholung (Stufe I), als Lebensraum oder historisch wertvoller Waldbestand, bei der Abwägung zugunsten konkreter Anlagenstandorte eine besondere Gewichtung erfahren.

#### Zu 2.4.2.4 (B) Rotor-Out-Regelung

Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt als sog. Rotor-Out-Gebiete (Rotor-außerhalb-Gebiete). Damit darf der Rotor einer

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) - Begründung  
zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

Windkraftanlage über das Vorranggebiet (einschließlich des Unschärfebereichs) hinausragen. Der Mastfuß der Anlage muss sich dagegen vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes (einschließlich des Unschärfebereichs) befinden. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Planungskriterien wurde die Rotor-Out-Regelung berücksichtigt, bspw. durch die Festlegung entsprechender Vorsorgeabstände. Damit sind die festgelegten Vorranggebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.